

Reglement über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

(Promotionsreglement Maturitätsschulen)¹⁾

Verfügung des Erziehungs-Departementes vom 30. März 1998
(Stand 1. August 2006)

Das Erziehungs-Departement²⁾ des Kantons Solothurn
gestützt auf § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn
vom 29. August 1909³⁾

verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Maturitätsschulen in Olten und Solothurn.

§ 2. ...⁴⁾

§ 3.⁵⁾ Rechtsmittel

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.

II. Aufnahme, Wechsel des Maturitätsprofils und einzelner Fächer

§ 4. Zeitpunkt der Aufnahme

¹⁾ Neue Schüler und Schülerinnen werden in der Regel auf Beginn des Schuljahres aufgenommen.

²⁾ Frist und Bedingungen für die Anmeldung werden jeweils im Amtsblatt und in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

¹⁾ Titel Fassung vom 30. Juli 2003.

²⁾ ab 1. August 2000 Bezeichnung: Departement für Bildung und Kultur.

³⁾ BGS 414.111.

⁴⁾ § 2 aufgehoben am 10. Dezember 2001.

⁵⁾ § 3 Fassung vom 10. Dezember 2001.

414.441.5

³ Während des Schuljahres werden Schüler und Schülerinnen nur aufgenommen, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 5. Voraussetzungen für die Aufnahme in die erste Klasse

Die Aufnahme in die erste Klasse setzt im Regelfall den Besuch folgender Klassen voraus: Zweite Klasse der Bezirksschule mit vorbereitendem Unterricht, dritte Klasse des progymnasialen Zuges einer Bezirksschule oder dritte Klasse des Gymnasiums.

§ 6. Aufnahmeprüfung

¹ Sofern eine Aufnahmeprüfung durchgeführt wird, findet sie im zweiten Semester des Schuljahres statt.¹⁾

² Bei der Prüfung werden nicht nur die vorhandenen Kenntnisse, sondern auch die allgemeinen geistigen Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen berücksichtigt.

§ 7.²⁾ Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren für die Maturitätsschule kann nur einmal wiederholt werden.

§ 8. Information der Eltern und der vorbereitenden Schulen

Die Schulleitungen sind verantwortlich, dass die Eltern und die vorbereitenden Schulen über die Bedingungen und das Verfahren für die Aufnahme sowie über die Organisation und die Durchführung der Aufnahmeprüfung rechtzeitig unterrichtet werden.

§ 9. Aufnahme in eine höhere Klasse

¹ Jede Aufnahme in eine höhere Klasse erfolgt provisorisch für ein Semester. Für Nacharbeit in einzelnen Fächern kann den Schülern und Schülerinnen in besonderen Fällen eine längere Frist eingeräumt werden.

² Schüler oder Schülerinnen einer auswärtigen eidgenössisch oder kantonally anerkannten Schule können in der Regel nur in die Klasse eintreten, in der sie ihre Studien fortsetzen können. Aufgrund der Vorkenntnisse der Schüler und Schülerinnen sind individuelle Regelungen durch die Schulleitung möglich.

³ Schüler und Schülerinnen, die in eine höhere Klasse eingetreten sind, werden definitiv aufgenommen, wenn sie am Ende des ersten Semesters die Bedingungen nach § 29 erfüllen. Erfüllen sie diese nicht, entscheidet die Klassenkonferenz, ob sie die Maturitätsschule verlassen müssen oder ob sie in eine untere Klasse zurückversetzt werden.³⁾

§ 10. Aufnahme von Fremdsprachigen

Schüler und Schülerinnen, die als Fremdsprachige oder auf Grund ihres Ausbildungsganges dem Unterricht noch nicht in allen Fächern zu folgen vermögen, können für eine bestimmte Zeit als Präparanden aufgenommen werden.

¹⁾ § 6 Absatz 1 Fassung vom 30. Juli 2003.

²⁾ § 7 Fassung vom 30. Juli 2003.

³⁾ § 9 Absatz 3 Fassung vom 30. Juli 2003.

§ 11. Aufnahmeverfahren

¹ Die Aufnahme in ein Maturitätsprofil stützt sich entweder auf Prüfung und Globalurteil oder auf Erfahrungsnoten und Globalurteil.

² Schüler oder Schülerinnen, die in einem anderen Kanton ein Verfahren bestanden haben, das zum Eintritt in das entsprechende Maturitätsprofil berechtigt, werden ohne weiteres Verfahren aufgenommen.

³ Für die Sonderklasse stützt sich die Aufnahme zusätzlich auf einen sportlichen beziehungsweise musischen Leistungsausweis. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung.¹⁾

§ 12. Globalurteil

¹ Die bisherige Schule bewertet die Eignung des Kandidaten oder der Kandidatin für eine Maturitätsausbildung anhand von vorgegebenen Kriterien. Diese werden zu einem Globalurteil zusammengefasst und mit den Punktzahlen 6, 5, 4 und 3 bewertet. Zwischenwerte sind möglich.

² Die Mittelschulkonferenz bezeichnet die Kriterien und deren Gewichtung.²⁾

³ Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin aus triftigen Gründen ein aussagekräftiges Globalurteil nicht beibringen, so wird auf dessen Beizug verzichtet.

§ 13. Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnoten geben Auskunft über den Stand des Kandidaten oder der Kandidatin in den massgeblichen Fächern Ende März.

§ 14. Aufnahmeverfahren ohne Prüfung

Auf Grund der Erfahrungsnoten und des Globalurteils werden aufgenommen:

1. Schüler und Schülerinnen der zweiten Klasse der Bezirksschule, wenn sie
 - a) den vorbereitenden Unterricht (Sonderzug oder Zusatzunterricht) besucht haben;
 - b) in den Erfahrungsnoten der Fächer Deutsch, Französisch, Arithmetik und Geometrie beziehungsweise Grundmathematik und Ergänzungsmathematik und im Globalurteil zusammen mindestens 26 Punkte erreichen.
2. Schüler und Schülerinnen der zweiten Klasse des Sonderzuges der Bezirksschule Schönenwerd, wenn sie in den Erfahrungsnoten der Fächer Deutsch, Französisch, Arithmetik und Geometrie beziehungsweise Deutsch, Französisch, Latein und Durchschnitt aus Arithmetik und Geometrie und im Globalurteil zusammen mindestens 25 Punkte erreichen.
3. Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse eines Gymnasiums oder der dritten Klasse des progymnasialen Zuges einer Bezirksschule, wenn sie in den Erfahrungsnoten aller sieben Promotionsfächer und im Globalurteil zusammen mindestens 37 Punkte erreichen.

¹⁾ § 11 Absatz 3 angefügt am 31. Mai 2006.

²⁾ § 12 Absatz 2 Fassung vom 10. Dezember 2001.

414.441.5

4. Voraussetzung für die Aufnahme in die Sonderklassen ist zusätzlich das Erfüllen der sportlichen oder musischen Leistungsanforderungen. Über die prüfungsfreie Zulassung entscheidet die Schulleitung.¹⁾

§ 15. Verfahren mit Aufnahmeprüfung und Globalurteil

Das Verfahren mit Aufnahmeprüfung haben alle Kandidaten und Kandidatinnen zu bestehen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme, gestützt auf Erfahrungsnoten und Globalurteil, nicht erfüllen.

§ 16. Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind: Deutsch I, Deutsch II, Französisch, Mathematik I und nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin entweder Mathematik II oder Latein.

² Massgebend sind der Bildungsplan für die zweite Klasse der Bezirksschule unter Einbezug des vorbereitenden Unterrichts, beziehungsweise der Lehrplan für die dritte Klasse des Gymnasiums und des progymnasialen Zuges der Bezirksschule. Für Schüler und Schülerinnen aus höheren Klassen können die Anforderungen heraufgesetzt werden.

§ 17. Prüfungsanforderungen

¹ Die Aufnahmeprüfung haben bestanden,

- a) Schüler und Schülerinnen der zweiten Klasse der Bezirksschule, der dritten Klasse des progymnasialen Zuges der Bezirksschule oder der dritten Klasse des Gymnasiums, wenn sie in der Prüfung (fünf Teilnoten) und im Globalurteil zusammen mindestens 24 Punkte erreichen oder, sofern ein Globalurteil nicht beigebracht werden kann (§ 12 Abs. 3), 20 Punkte.
- b) Alle übrigen Kandidaten und Kandidatinnen, wenn sie in der Prüfung (fünf Teilnoten) und im Globalurteil zusammen mindestens 25 Punkte erreichen oder, sofern ein Globalurteil nicht beigebracht werden kann (§ 12 Abs. 3), 21 Punkte.

² Die ergänzenden Anforderungen für die Sonderklasse von sportlich oder musisch besonders begabten Schüler und Schülerinnen werden von der Schulleitung geregelt.²⁾

§ 18.³⁾ Zuständige Instanzen

¹ Bei Aufnahme aufgrund eines Aufnahmeverfahrens mit Aufnahmeprüfung entscheidet die Prüfungskonferenz, bei Aufnahmeverfahren ohne Prüfung die Schulleitung.

² Über die Aufnahme in die Sonderklasse entscheidet die Schulleitung.

¹⁾ § 14 Ziffer 4 angefügt am 31. Mai 2006.

²⁾ § 17 Absatz 2 Fassung vom 31. Mai 2006.

³⁾ § 18 Fassung vom 31. Mai 2006.

§ 19.¹⁾ Form der Aufnahme

¹ Die Aufnahme in die Maturitätsschule erfolgt definitiv.²⁾

² ...³⁾

³ ...⁴⁾

§ 20.⁵⁾ Wechsel des Maturitätsprofils, des Schwerpunktfaches und der Ergänzungsfächer

¹ Die Schulleitung kann auf Ende des 1. Semesters des 1. Jahres auf schriftliches Gesuch hin einen Profilwechsel bewilligen. Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich zur Nacharbeit.

² Innerhalb eines Profils kann die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Wechsel des Schwerpunktfaches bewilligen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verpflichtet sich zur Nacharbeit im neuen Schwerpunktfach.

³ Ergänzungsfächer können nur im Falle einer Repetition neu gewählt werden.

III. Zeugnisse, Promotion und Entlassung

§ 21. Aufgabe der Zeugnisse; Form der Noten

¹ In den Zeugnissen geben Noten über Leistungen und Bemerkungen über die Arbeitshaltung der Schüler und Schülerinnen Aufschluss. Sie halten die Beschlüsse der Klassenkonferenzen und die Absenzen fest.

² Es werden in allen Fächern, die nach Stundentafel unterrichtet werden, Noten gesetzt.

³ Die Leistungen werden durch ganze Noten 6 bis 1 (6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schlecht, 1 = sehr schlecht) und durch halbe Zwischennoten bewertet.

⁴ Ungenügende Noten sind alle Noten unter 4.

§ 22. Zeugnistermine

Zeugnisse werden im ersten und zweiten Jahr des Ausbildungsganges am Ende jeden Semesters, im dritten und vierten Jahr am Ende des Schuljahres erteilt.

§ 22^{bis}.⁶⁾ Zeugnistermine Sonderklassen

Zeugnisse werden im ersten und zweiten Jahr des Ausbildungsganges am Ende jeden Semesters, im dritten, vierten und fünften Jahr am Ende des Schuljahrs erteilt.

¹⁾ § 19 Fassung vom 6. April 2000.

²⁾ § 19 Absatz 1 Fassung vom 30. Juli 2003.

³⁾ § 19 Absatz 2 aufgehoben am 30. Juli 2003.

⁴⁾ § 19 Absatz 3 aufgehoben am 30. Juli 2003.

⁵⁾ § 20 Fassung vom 30. Juli 2003.

⁶⁾ § 22^{bis} eingefügt am 31. Mai 2006.

414.441.5

§ 23. Zwischenberichte während des Semesters

Geben Leistungen, Lernverhalten und Arbeitshaltung von Schülern und Schülerinnen zu Beanstandungen Anlass oder befinden sie sich im Provisorium, so werden die Schüler und Schülerinnen, von unmündigen Schülern und Schülerinnen auch deren Erziehungsberechtigte, wie folgt schriftlich benachrichtigt: Im ersten und zweiten Jahr nach der 1. Hälfte des Semesters, im dritten und vierten Jahr nach dem 1. Semester.

§ 23^{bis 1)} Zwischenberichte während des Semesters Sonderklassen

Geben Leistungen, Lernverhalten und Arbeitshaltung von Schülern und Schülerinnen zu Beanstandungen Anlass oder befinden sie sich im Provisorium, so werden die Schüler und Schülerinnen, bei unmündigen Schülern und Schülerinnen auch deren Erziehungsberechtigte, wie folgt schriftlich benachrichtigt: Im ersten und zweiten Jahr nach der 1. Hälfte des Semesters, im dritten, vierten und fünften Jahr nach dem 1. Semester.

§ 24. Beurteilung der Leistung

¹ Für die Zeugnisnoten und Zwischenberichte können grössere und kleinere Arbeiten bewertet werden. Es können schriftliche und mündliche Leistungen berücksichtigt werden.

Die Schüler und Schülerinnen werden vorgängig über die Art und Weise, wie ihre Leistungen bewertet und gewichtet werden, informiert.

² Werden Semesterzeugnisse erteilt, so sind mindestens so viele Bewertungen (Klausuren, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten und mündliche Leistungen) vorzunehmen, wie das Fach Wochenstunden zählt. Mindestens die Hälfte der Bewertungen hat sich auf Klausuren zu stützen.

³ Werden Jahreszeugnisse erteilt, so sind mindestens zwei Bewertungen mehr vorzunehmen, als das Fach Wochenstunden zählt. Die minimale Zahl der Klausuren entspricht dabei der Anzahl Wochenstunden des entsprechenden Faches.

⁴ Noten für Leistungen, die nach der Notenabgabe am Ende des ersten Semesters eines Schuljahres erteilt werden, zählen für die nächste Zeugnisperiode.

§ 25. Gruppenarbeiten

Beabsichtigt eine einzelne Lehrkraft oder eine Gruppe von Lehrkräften, für eine Gruppenarbeit Noten zu erteilen, so müssen die Beurteilungskriterien bei der Auftragserteilung festgelegt werden. Insbesondere muss festgelegt werden, wie die Anteile der einzelnen Teilnehmer und Teilnehmerinnen bewertet werden.

§ 26. Nachprüfungen

Verpasste Klausuren, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten und mündliche Leistungen müssen in der von der Lehrkraft gewählten Form nachgeholt werden. Für eine versäumte Nachprüfung wird die Note 1 gesetzt. Nachprüfungen dürfen nicht zu einer Bevorzugung führen.

¹⁾ § 23^{bis} eingefügt am 31. Mai 2006.

§ 27. *Promotionsfächer*

¹ Für die Promotion sind die folgenden Fächer massgebend, soweit sie gemäss dem vom betreffenden Schüler oder von der Schülerin gewählten Maturitätsprofil besucht werden müssen:

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Italienisch oder Französisch oder Englisch oder Latein;
4. Mathematik;
5. Physik
6. Chemie;
7. Biologie;
8. Geschichte;
9. Geographie;
10. Einführung in Wirtschaft und Recht;
11. Musik;
12. Bildnerisches Gestalten;
13. Schwerpunktfach;
14. Sport;
15. Religion / Ethik.¹⁾

² Für Schüler oder Schülerinnen ohne Französischkenntnisse trifft der Rektor oder die Rektorin eine Sonderregelung.²⁾

³ Im Schwerpunktfach Musik setzt sich die Zeugnisnote aus den Leistungen im Klassenunterricht und dem Instrumentalunterricht zusammen. Einzelheiten regelt die Schulleitung.³⁾

⁴ In begründeten Fällen kann die Schulleitung Schüler bzw. Schülerinnen von Promotionsfächern dispensieren. Die geltenden Bestimmungen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung MAV werden vorbehalten.⁴⁾

§ 28. *Promotionstermine*

Es gelten folgende Promotionstermine:

1. Jahr: Ende des 1. und 2. Semesters
2. Jahr: Ende des 1. und 2. Semesters
3. Jahr: Ende des Schuljahres

§ 28^{bis}.⁵⁾ *Promotionstermine Sonderklassen*

Es gelten folgende Promotionstermine:

1. Jahr: Ende des 1. und 2. Semesters;
2. Jahr: Ende des 1. und 2. Semesters;
3. Jahr: Ende des Schuljahrs;
4. Jahr: Ende des Schuljahrs.

¹⁾ § 27 Absatz 1 Fassung vom 6. April 2000.

²⁾ § 27 Absatz 2 Fassung vom 6. April 2000.

³⁾ § 27 Absatz 3 Fassung vom 10. Dezember 2001.

⁴⁾ § 27 Absatz 4 angefügt am 30. Juli 2003.

⁵⁾ § 28^{bis} eingefügt am 31. Mai 2006.

§ 29. Promotionsbedingungen

Für die Promotion müssen die Noten in den Promotionsfächern nach § 27 folgenden Bedingungen genügen:

- a) Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- b) Die Summe der 5 tiefsten Noten muss mindestens 19 Punkte ergeben.¹⁾
- c) Die Summe aller Abweichungen von 4 nach unten darf höchstens 2,5 Punkte betragen.

§ 30. Definitive Beförderung

Schüler und Schülerinnen, die beim Zeugnisternin die Promotionsbedingungen erfüllen, werden definitiv befördert. Zeugnisvermerk: definitiv.

§ 31. Versetzung ins Provisorium und Zurückversetzung

¹ Schüler und Schülerinnen im Definitivum, die beim Zeugnisternin die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, werden ins Provisorium versetzt. Zeugnisvermerk: provisorisch.

² Schüler und Schülerinnen im Provisorium müssen beim nächsten und beim übernächsten Zeugnisternin die Promotionsbedingungen erfüllen, andernfalls müssen sie repetieren. Zeugnisvermerk: zurückversetzt.

§ 32. Regelung für das Ende des 2. und 3. Schuljahres

Am Ende des zweiten und des dritten Schuljahres müssen die Schüler oder Schülerinnen die Promotionsbedingungen erfüllen, andernfalls müssen sie repetieren. Zeugnisvermerk: zurückversetzt.

§ 32^{bis 2}) Regelung für das Ende des 2., 3. und 4. Schuljahrs Sonderklassen

Am Ende des zweiten, des dritten und des vierten Schuljahrs müssen die Schüler oder Schülerinnen die Promotionsbedingungen erfüllen, andernfalls müssen sie repetieren. Zeugnisvermerk: zurückversetzt.

§ 33. Repetenten und Repetentinnen

¹ Repetenten oder Repetentinnen müssen beim nächsten und beim übernächsten Zeugnisternin die Promotionsbedingungen erfüllen, andernfalls müssen sie die Schule verlassen. Zeugnisvermerk: tritt aus.

² Es ist nur eine Repetition zulässig.

³ Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann innert zwei Jahren das letzte Schuljahr einmal repetieren. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn er oder sie schon vorher in der Maturitätsschule einmal repetiert hat.³⁾

⁴ Ist eine Repetition in einem fünfjährigen Maturitätslehrgang der Sonderklassen nicht möglich, erfolgt diese in einer regulären Klasse des vierjährigen Maturitätslehrgangs. Die Schulleitung regelt die Einzelheiten.⁴⁾

¹⁾ § 29 Buchstabe b Fassung vom 30. Juli 2003.

²⁾ § 32^{bis} eingefügt am 31. Mai 2006.

³⁾ § 33 Absatz 3 Fassung vom 30. Juli 2003.

⁴⁾ § 33 Absatz 4 angefügt am 31. Mai 2006.

§ 34. Härtefälle

Die Klassenkonferenz kann in Härtefällen zugunsten des Schülers oder der Schülerin von den Regelungen in den §§ 29 - 33 abweichen.

§ 35. Besuch von Freifächern

Freifächer dürfen nur so lange besucht werden, als der Schüler oder die Schülerin darin mindestens die Note 4 erreicht. Die Klassenkonferenz kann Ausnahmen bewilligen. Wenn in den Promotionsfächern ungenügende Leistungen erbracht werden, kann die Klassenkonferenz die Teilnahme an Freifächern untersagen.

§ 36. Zuständigkeit

Für die Festsetzung der Zeugnisnoten und die Beschlüsse in Promotionsfragen ist die Klassenkonferenz zuständig. Sie kann auf Antrag der Schulleitung und nach Anhörung der zuständigen Fachlehrkraft Änderungen vornehmen.

§ 37.¹⁾ Hospitanten und Hospitantinnen

Schüler und Schülerinnen, die mangels genügender Leistungen die Schule verlassen müssen, können bei der Schulleitung um ein Hospitium von maximal einem Semester Dauer nachsuchen. Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch und regelt die Einzelheiten.

§ 38. Regelung bei Beurlaubungen

¹ Schüler und Schülerinnen, die bis sechs Monate von der Schule abwesend sind, fahren bei der Rückkehr, mit bisherigem Promotionsstand, in der gleichen Klasse fort.

² Schüler und Schülerinnen, die mehr als sechs Monate von der Schule abwesend sind, treten bei der Rückkehr, mit bisherigem Promotionsstand, in die nächstuntere Klasse ein.

³ Die Rückkehr muss mindestens ein Jahr vor der Maturität erfolgen.

⁴ Liegen besonders gute schulische Leistungen vor, so kann die Klassenkonferenz von den Bestimmungen des Absatzes 2 abweichen.

¹⁾ § 37 Fassung vom 30. Juli 2003.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39. *Inkraftsetzung*¹⁾

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1998 in Kraft. Es gilt für alle Klassen, die ab diesem Zeitpunkt den vierjährigen Ausbildungsgang gemäss der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1997²⁾ beginnen.

§ 39^{bis} ³⁾ *Schlussbestimmungen der Teilrevision vom 31. Mai 2006; Inkrafttreten und Befristung*

¹⁾ Die Änderungen treten am 1. August 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn⁴⁾ und das Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)⁵⁾.

²⁾ Die §§ 11 Absatz 3, 14 Ziffer 4, 17 Absatz 2, 18 Absatz 2, 22^{bis}, 23^{bis}, 28^{bis}, 32^{bis}, 33 Absatz 4 und 39^{bis} treten am 31. Juli 2013 ausser Kraft.

§ 40. ...⁶⁾

Publiziert im Amtsblatt vom 11. April 1998.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom
- 6. April 2000 am 1. August 2000;
- 10. Dezember 2001 am 1. August 2002;
- 30. Juli 2003 am 1. August 2003;
- 31. Mai 2006 am 1. August 2006.

²⁾ BGS 414.114.

³⁾ § 39^{bis} eingefügt am 31. Mai 2006.

⁴⁾ BGS 414.114, Änderung RRB Nr. 2006/819 vom 25. April 2006.

⁵⁾ BGS 414.471.11, Änderung RRB Nr. 2006/820 vom 25. April 2006.

⁶⁾ § 40 aufgehoben am 30. Juli 2003.